

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



***Reglement über die  
Aufnahme in das  
Ortsbürgerrecht der  
Gemeinde Mettauertal***

---

Gemeinde Mettauertal

## **Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Mettauertal**

vom 25. August 2016

---

*Die Ortsbürgergemeinde Mettauertal*

erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992

*das folgende Reglement:*

<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<p><b>§ 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Mettauertal durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.</p> <p><sup>3</sup> Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht.</p> <p><sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung des Ortsbürgerrechts.</p> <p><sup>5</sup> Das Ortsbürgerrecht von Mettauertal berechtigt die Stimmbürger, nach Massgabe von Verfassung, Gesetzen und Reglementen an der Verwaltung und Nutzung des Ortsbürgergutes teilzunehmen.</p>
<b>Erwerb Ortsbürgerrecht</b>	<p><b>§ 2</b></p> <p>Das Ortsbürgerrecht wird erworben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von Gesetzes wegen;</li><li>b) durch Einbürgerung und Wiedereinbürgerung mit Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.</li></ul>
<b>Einwohnerbürgerrecht</b>	<p><b>§ 3</b></p> <p>In das Ortsbürgerrecht können nur Personen aufgenommen werden, die im Besitz des Einwohnerbürgerrechts von Mettauertal sind.</p>
<b>Minderjährige Kinder</b>	<p><b>§ 4</b></p> <p>Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.</p>
<b>Verlust/Verzicht</b>	<p><b>§ 5</b></p> <p>Der Verlust oder der Verzicht auf das Einwohnerbürgerrecht zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechts nach sich.</p>

**Aufnahmeverfahren**

**§ 6**

<sup>1</sup> Gesuche um Aufnahme in das Ortsbürgerrecht sind schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und holt die Stellungnahme der Ortsbürgerkommission ein.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuches.

<sup>4</sup> Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Mettauertal.

**Voraussetzungen**

**§ 7**

Personen können in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Mettauertal aufgenommen werden, wenn sie das Einwohnergemeindebürgerecht besitzen und

- a) insgesamt während mindestens 15 Jahren in Mettauertal Wohnsitz haben oder
- b) während mindestens 10 Jahren in Mettauertal Wohnsitz haben, wenn der Ehegatte oder eingetragene Partner Ortsbürger ist oder
- c) während mindestens 10 Jahren in Mettauertal Wohnsitz haben und 8 Jahre Mitglied des Gemeinderates Mettauertal (inkl. frühere Gemeinden) waren.

**Gebühren**

**§ 8**

<sup>1</sup> Die Einbürgerung erfolgt gegen eine Gebühr von Fr. 500.00 pro Person über 16 Jahren und Fr. 100.00 pro Person unter 16 Jahren.

<sup>2</sup> Die Einbürgerung von Personen gemäss § 7 lit. c) erfolgt unentgeltlich.

**Ehrenbürgerrecht**

**§ 9**

<sup>1</sup> Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann Personen, die sich um das Dorf und seine Bewohner in hohem Masse und in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, das Ortsbürgerrecht ehrenhalber verleihen.

<sup>2</sup> Das Ehrenbürgerrecht bezieht sich nur auf die betreffende Person.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat, die Ortsbürgerkommission und jedes Mitglied der Ortsbürgergemeinde können Antrag auf Erteilung des Ehrenbürgerrechts stellen.

**Schlussbestimmungen**

**§ 10**

Dieses Reglement wurde an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25.08.2014 beschlossen.

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Peter Weber  
Gemeindepräsident

Florian Wunderlin  
Gemeindeschreiber

